

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 01.06.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe in den Kindertagesstätten

- (1) Die Höhe der Elterngebühr richtet sich nach der in der Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) in Anspruch genommenen Betreuungszeit und wird monatlich erhoben.
- (2) Die Betreuungszeiten können von den Sorgeberechtigten nach Bedarf unter Berücksichtigung des betrieblichen und des pädagogischen Betreuungsangebotes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.
- (3) Nach den Regelungen des § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 22 NKiTaG geregelte Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder hinausgehen, wird die im Absatz 4 festgelegte Gebühr je Betreuungsstunde erhoben (ergänzende Gebühr).
- (4) Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

5-stündiger Betreuungszeit:	145 €
6-stündiger Betreuungszeit:	174 €
7-stündiger Betreuungszeit:	203 €
8-stündiger Betreuungszeit:	232 €
9-stündiger Betreuungszeit:	261 €

Die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat beträgt 29 € bzw. für eine halbe Stunde 14,50 € (Höhe der ergänzenden Gebühr).

2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Gruppen mit einer Betreuungszeit über 6 Stunden ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.
- (2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 35,00 € erhoben.
- (3) Für das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird ab Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu ihrer Einschulung,
ab dem 01.01.2023 eine Monatspauschale in Höhe von 55,00 € und
ab dem 01.01.2024 eine Monatspauschale in Höhe von 60,00 € erhoben.
Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 22 NKiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.
- (4) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bersenbrück, den XX.XX.2022

Samtgemeinde Bersenbrück

gez. Michael Wernke

Samtgemeindebürgermeister